



# **Vorschlag eines Untersuchungsrahmens zur Umweltprüfung im Rahmen der Aufstellung der Regionalpläne im Land Schleswig-Holstein**

## **„Scoping-Unterlage“**

(für die Träger öffentlicher Belange, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den durch die Durchführung des Landesentwicklungsplans und der Regionalpläne verursachten Umweltauswirkungen betroffen sein kann)

## Inhalt:

1	Vorbemerkungen .....	2
2	Grundsätze und Aufgabe der Umweltprüfung .....	3
3	Wesentliche Inhalte der Regionalpläne .....	4
4	Aufbau und wesentliche Inhalte der Umweltberichte .....	6
5	Untersuchungstiefe und Grundzüge der Untersuchungsmethodik .....	9
6	Natura 2000 - Verträglichkeit .....	15
7	Datengrundlagen für die Prüfung der Umweltauswirkungen .....	17
8	Vorgesehener zeitlicher Ablauf .....	21

## 1 Vorbemerkungen

Die in Schleswig-Holstein für die Regionalplanung zuständige Landesplanungsbehörde hat mit der Bekanntgabe der Planungsabsichten (siehe Amtsblatt für Schleswig-Holstein 2022, Ausgabe Nr. 8, S. 198 f) die Verfahren zur Aufstellung der Regionalpläne für die Planungsräume I, II und III eingeleitet. Aufgrund einer Neuordnung der Planungsräume wird es hierbei künftig nunmehr drei Regionalpläne anstelle der bisherigen fünf Pläne geben. So werden die Regionalpläne neu aufgestellt für

- den **Planungsraum I** mit den Kreisen Nordfriesland und Schleswig-Flensburg sowie der kreisfreien Stadt Flensburg,
- den **Planungsraum II** mit den Kreisen Rendsburg-Eckernförde und Plön sowie den kreisfreien Städten Kiel und Neumünster,
- und den **Planungsraum III** mit den Kreisen Dithmarschen, Steinburg, Pinneberg, Segeberg, Stormarn, Herzogtum Lauenburg und Ostholstein sowie der kreisfreien Stadt Lübeck.

Bei der Aufstellung oder wesentlichen Änderung eines Regionalplans besteht gem. § 8 des Raumordnungsgesetzes (ROG)<sup>1</sup> inklusive der Anlagen 1 und 2 (zu § 8) die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung, in welcher die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplanes auf

- 1 Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- 2 Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- 3 Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- 4 die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind.

---

<sup>1</sup> Raumordnungsgesetz (ROG) v. 22.12.2008 (BGBl 2008 Teil I Nr. 65 v. 30.12.2008), zuletzt geändert am 23.05.2017.

Die Umweltprüfung ist ein unselbstständiger Teil des Aufstellungsverfahrens, die Verfahrensschritte der Umweltprüfung werden also in das Verfahren zur Aufstellung der Regionalpläne gem. §§ 9 und 10 ROG integriert.

Die Umweltprüfung wird mit dem sogenannten „Scoping“ formell eingeleitet. Ziel des Scoping-Verfahrens ist die Festlegung des Untersuchungsrahmens gem. § 39 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einschließlich des Umfangs und Detaillierungsgrads der in den Umweltbericht aufzunehmenden Angaben. Überdies dient das Scoping insbesondere auch der Abfrage und Zusammenstellung einer aussagekräftigen, aktuellen Datengrundlage zur Darstellung und Bewertung des gegenwärtigen Umweltzustands als Grundlage der Prüfung auf voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen. Im Zuge des Scopings sind Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch die Regionalpläne berührt wird, zu beteiligen. Zusätzlich können weitere von der Planung berührte Verbände, Vereine oder Experten beteiligt werden. Soweit die beteiligten Stellen über Informationen verfügen, die für die Umweltprüfung zweckdienlich sein können, werden sie gebeten, diese Informationen im Scoping-Verfahren an den Träger der Regionalplanung zu übermitteln. Aufgrund von nicht von vornherein auszuschließenden grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen einzelner Planfestlegungen in das Staatsgebiet von Dänemark hinein, ist zudem eine förmliche grenzüberschreitende Beteiligung des dänischen Nachbarstaates durchzuführen.

Das Verfahren wird sowohl schriftlich, auf Grundlage der vorliegenden „Scoping-Unterlage“, zu welcher die beteiligten Stellen schriftlich Stellung nehmen können, als auch im Wege eines sog. „Scoping-Termins“, in dem die Vorschläge zu Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung vorgestellt und diskutiert werden sollen, durchgeführt. Die Durchführung des „Scoping-Termins“ ist für das 1. Quartal 2022 vorgesehen. Hierzu ergeht ein separates Einladungsschreiben.

## 2 Grundsätze und Aufgabe der Umweltprüfung

Die Umweltprüfung ist wie bereits ausgeführt ein unselbstständiger Teil der Aufstellungsverfahren der drei Regionalpläne. Sie ergänzt das jeweilige Verfahren entsprechend den Anforderungen des § 8 ROG um verfahrensbezogene und inhaltliche Aufgaben. Im Rahmen der SUP sollen die wesentlichen, d.h. planungsrelevanten, Umweltauswirkungen der Regionalpläne ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Zentrales Ziel der Umweltprüfung ist es im Sinne der SUP-Richtlinie (2001/42/EG) ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und zu gewährleisten, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung der Regionalpläne frühzeitig und mit angemessenem Gewicht einbezogen werden. Gemäß § 7 Abs. 6 ROG ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen zudem eine ebenengerechte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, sofern Beeinträchtigungen derartiger Schutzgebiete nicht von vornherein ausgeschlossen werden können.

In der Umweltprüfung werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzwerte des UVPG gem. den Regelungen des § 8 Abs. 1 ROG ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Prüfung der Umweltauswirkungen wird hierbei nicht auf Auswirkungen einzelner Festlegungen der Pläne beschränkt, sondern es soll auch eine übergreifende Betrachtung der

Pläne im Ganzen erfolgen (vgl. Anlage 1, 2b ROG), die sich einerseits auf mögliche teilräumliche Kumulationswirkungen, andererseits auf eine summarische Beurteilung der Umweltauswirkungen aller Festlegungen bezieht. Das Verfahren und die Ergebnisse der Umweltprüfung werden für alle drei Regionalpläne jeweils in einem eigenen Umweltbericht dokumentiert. Die Umweltberichte stellen eine Grundlage für die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 9 ROG und beinhalten die planungsrelevanten Angaben, die mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden können, wobei der gegenwärtige Wissensstand, der Landesplanungsbehörde bekannte Äußerungen der Öffentlichkeit, allgemein anerkannte Prüfungsmethoden sowie Inhalt und Detaillierungsgrad der Regionalpläne berücksichtigt werden.

### 3 Wesentliche Inhalte der Regionalpläne

Die Umweltprüfung umfasst grundsätzlich alle drei Regionalpläne in ihrer Gesamtheit. Neben den Anpassungen an die Neuabgrenzung und -ordnung der Planungsräume sowie an aktuelle räumliche Entwicklungen im jeweiligen Planungsraum der drei neu geschaffenen Planungsregionen und den jeweiligen Nachbarregionen bedingen die in der Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 (LEP 2021) enthaltenen Festlegungen die Notwendigkeit einer Neuaufstellung der Regionalpläne zur Konkretisierung und Anpassung an die Inhalte des LEP 2021. Gemäß § 9 Landesplanungsgesetz (LaplaG) müssen sich die Regionalpläne aus dem Landesentwicklungsplan entwickeln und Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung für die Planungsräume I, II und III enthalten. Die im LEP 2021 vorgesehenen verbindlichen Vorgaben bestimmen die Mindestinhalte für die Neuaufstellung der Regionalpläne. Für die Entwicklung der Raum- und Siedlungsstruktur, die Entwicklung des Freiraumes und den Schutz natürlicher Ressourcen sowie die Entwicklung der Infrastruktur ist vor allem vorgesehen:

- für Ordnungsräume, ländliche Räume sowie Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen Entwicklungsziele vorzugeben,
- die im LEP 2021 abgegrenzten Stadt- und Umlandbereiche in den ländlichen Räumen bei Bedarf räumlich weiter zu konkretisieren,
- in den Ordnungsräumen um Hamburg, Lübeck und Kiel die bestehenden Siedlungsachsen und die Grünzäsuren auf den Siedlungsachsen fortzuschreiben,
- die Zentralen Orte durch Ausweisung baulich zusammenhängender Siedlungsgebiete abzugrenzen,
- in den Ordnungsräumen und den Stadt- und Umlandbereichen in ländlichen Räumen geeigneten Gemeinden und Ortsteilen besondere Funktionen für Wohnen und Gewerbe zuzuweisen,
- in den ländlichen Räumen außerhalb der Stadt- und Umlandbereiche sowie außerhalb der Schwerpunktträume für Tourismus und Erholung geeigneten Gemeinden und Ortsteilen eine ergänzende überörtliche Versorgungsfunktion zuzuweisen,
- entlang der im Landesentwicklungsplan festgelegten Landesentwicklungsachsen überregionale Standorte für Gewerbegebiete festzulegen,

- im ländlichen Raum im Planungsraum III geeignete Zentrale Orte und ggf. geeignete benachbarte Gemeinden als Entwicklungs- und Entlastungsorte darzustellen,
- für die nordfriesischen Inseln Sylt, Amrum und Föhr Baugebietsgrenzen auszuweisen,
- zum Schutz von Natur und Landschaft Vorranggebiete für den Naturschutz und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festzulegen,
- in den Ordnungsräumen und den Schwerpunktträumen für Tourismus und Erholung regionale Grünzüge auszuweisen,
- zur nachhaltigen Sicherung der Trinkwasserversorgung Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz darzustellen,
- zum Schutz vor Überflutung und zum Schutz natürlicher Überschwemmungsbereiche Vorranggebiete für den Binnenhochwasserschutz festzulegen,
- in den nicht ausreichend durch Landesschutzdeiche und vergleichbare Anlagen geschützten Bereichen Vorranggebiete für Küstenschutz und Klimafolgenanpassung im Küstenbereich auszuweisen,
- zur Sicherung der Rohstoffversorgung Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festzulegen,
- zur Förderung des Tourismus und der Naherholung Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung darzustellen und Kernbereiche für Tourismus und Erholung bzw. nur für Erholung auszuweisen,
- für die Gemeinden und Städte der Nahbereiche Aussagen zu ihrer Entwicklung zu formulieren,
- sowohl den Bestand des überregionalen und regionalen Straßenverkehrsnetzes, der Schienenverkehrsinfrastruktur und der Stromleitungstrassen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes sowie geplante Neu- und Ausbaumaßnahmen für diese nachrichtlich darzustellen und
- die Vorranggebiete für Windenergie zu Informationszwecken nachrichtlich wieder zu geben.

Festlegungen zum Thema Windenergienutzung sind hingegen nicht Bestandteil der Pläne. Diesbezüglich gelten seit dem 31.12.2020 die Teilregionalpläne Windenergie an Land (Kapitel 5.7 für die Planungsräume II und III, Kapitel 5.8 für den Planungsraum I) für die jeweiligen Planungsräume I, II und III, welche in einem eigenständigen Aufstellungsverfahren erarbeitet und der erforderlichen Umweltprüfung unterzogen wurden. Die zugehörigen Umweltberichte können u.a. im Internet eingesehen werden (abrufbar unter: [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/L/landesplanung\\_raumordnung/raumordnungsplaene/raumordnungsplaene.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/L/landesplanung_raumordnung/raumordnungsplaene/raumordnungsplaene.html)). Die Festlegungen der Teilregionalpläne werden im Zuge der Neuaufstellung der Regionalpläne unverändert, d.h. rein nachrichtlich übernommen, sodass für diese Inhalte keine erneute Umweltprüfung durchzuführen ist (siehe auch Ausführungen in Kap. 5 zum Umgang mit nachrichtlichen Übernahmen).

Neben der Umsetzung der Vorgaben aus dem LEP 2021 erfolgt im Rahmen der Neuaufstellung der Regionalpläne eine Anpassung an geänderte Rechtsgrundlagen der Bundes- und Landesebene. Fachlich erfordern auch die Anpassung an die großen raumrelevanten Entwicklungstrends wie insbesondere den Klimawandel oder auch den demographischen Wandel sowie nicht zuletzt die Berücksichtigung der aktuellen umweltfachlichen Planungsgrundlagen eine Überarbeitung der aktuell geltenden Planwerke.

## 4 Aufbau und wesentliche Inhalte der Umweltberichte

Der Umweltbericht stellt gemäß § 8 Abs. 1 ROG in Verbindung mit Anlage 1 zum ROG das zentrale inhaltliche Dokument der Umweltprüfung dar. Er wird für jeden der drei aufzustellenden Regionalpläne als eigenständiges Dokument erstellt. In den Umweltberichten werden alle wesentlichen Inhalte der Umweltprüfung für die Öffentlichkeit und die zu beteiligenden Behörden dokumentiert. Dies beinhaltet insbesondere diejenigen umweltrelevanten Angaben, die nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detailierungsgrad der Raumordnungspläne angemessenerweise verlangt werden können.

Die Umweltberichte bestehen, in Anlehnung an die Angaben der Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG, jeweils aus den folgenden Hauptbestandteilen:

**(1) Einleitung mit folgenden Angaben:**

- Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Regionalpläne.  
(Anlage 1, Nr. 1a zu § 8 Abs. 1 ROG)
- Benennung der für die Neuaufstellung der Regionalpläne bedeutenden Ziele des Umweltschutzes und die Art und Weise ihrer Berücksichtigung bei der Aufstellung.  
(Anlage 1, Nr. 1b zu § 8 Abs. 1 ROG)

**(2) Beschreibung und Bewertung der Umweltauwirkungen mit folgenden Angaben:**

- Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, einschließlich der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.  
(Anlage 1, Nr. 2a zu § 8 Abs. 1 ROG)
- Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (Auswirkungsprognose) und bei Nichtdurchführung der Planung (Status-Quo-Prognose).  
(Anlage 1, Nr. 2b zu § 8 Abs. 1 ROG)
- Darstellung geplanter Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.  
(Anlage 1, Nr. 2c zu § 8 Abs. 1 ROG)
- Darstellung und Prüfung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Raumordnungsplans zu berücksichtigen sind.  
(Anlage 1, Nr. 2d zu § 8 Abs. 1 ROG)

**(3) Zusätzliche Angaben:**

- Beschreibung der Umweltprüfung als Bestandteil des Planungsverfahrens, Methodik und verwendete Datengrundlagen sowie ggf. Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung.  
(Anlage 1, Nr. 3a zu § 8 Abs. 1 ROG)
- Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Raumordnungsplans auf die Umwelt.  
(Anlage 1, Nr. 3b zu § 8 Abs. 1 ROG)
- Allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichts.  
(Anlage 1, Nr. 3c zu § 8 Abs. 1 ROG)

**Zu (1) Einleitung:**

In der Einleitung werden zunächst die rechtlichen und sonstigen normativen Grundlagen der Umweltprüfung dargestellt. Ferner werden Aussagen zur Veranlassung, zu den einzelnen Verfahrensschritten sowie zu Inhalten, Zielen und Methodik der Umweltprüfung getroffen. Unter Anderem wird hierbei auf einschlägige Leitfäden und Arbeitshilfen zurückgegriffen, wie bspw. den Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung (UBA 2010).

Nicht zuletzt werden im Rahmen der Einleitung auch die für die Umweltprüfung relevanten Inhalte der Regionalpläne zur Übersicht skizziert.

**Zu (2) Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

Dieser Teil umfasst die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der im jeweiligen Regionalplan formulierten Grundsätze und Ziele inklusive ihrer zeichnerischen Darstellung. Dies erfolgt auf Grundlage einer **maßstabsgerechten Beschreibung** des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der im Raum bereits vorhandenen Umweltprobleme (Vorbelastungen). Als Datengrundlage wird insbesondere auf die vorhandenen Ergebnisse der Landschaftsrahmenplanung (Stand der Neuaufstellung 2020) zurückgegriffen. Ergänzend bezieht sich die Bestandsbeschreibung auf die in Kap. 7 aufgeführten Datengrundlagen, auf deren Basis auch die nachfolgende Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Regionalpläne erfolgt.

Die hieran **anschließende Auswirkungsprognose** umfasst die Analyse, Beschreibung und Bewertung sowie Dokumentation der Umweltauswirkungen auf die gem. § 8 Abs. 1 ROG relevanten einschlägigen Aspekte des Umweltzustands. Dieser Abschnitt bildet den zentralen Bestandteil der Umweltprüfung und des Umweltberichts. Die Gliederung soll sich an der inhaltlichen Struktur der Regionalpläne orientieren. Die für die Abarbeitung der Umweltprüfung zu berücksichtigenden Prüfaspkte sind in Anlage 1 Nr. 2 zu § 8 Abs. 1 ROG enthalten. Bewertungsgegenstand sind die in § 8 ROG UVPG und die ihnen zugeordneten Umweltziele, wie sie im Umweltbericht einleitend ermittelt und dargestellt werden. Die schutzwärtigen und übergreifenden Umweltziele werden durch sog. Schutzbelaenge und diesen zugeordnete Zustandsindikatoren operationalisiert und im Raum abgebildet. Die Gesamtheit dieser Kriterien ergibt sich aus den in Kapitel 7 zusammenfassend dargestellten Datengrundlagen für die Umweltprüfung. Auf Grundlage der als Zustandsindikatoren operationalisierten Umweltziele kann durch Verknüpfung der festlegungsspezifischen Wirkfaktoren mit dem jeweiligen Indikator das spezifische Konfliktpotenzial und nachfolgend die Wahrscheinlichkeit für das Auftreten von Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. In diesem Zusammenhang sind gleichermaßen voraussichtliche erhebliche negative

Umweltauswirkungen von Planinhalten wie auch potenziell positive Umweltauswirkungen zu berücksichtigen. Im Anschluss an die festlegungsbezogene Ermittlung und Bewertung von Umweltauswirkungen erfolgt zudem eine Prüfung der Umweltauswirkungen des jeweiligen Gesamtplans, d.h. die Ermittlung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, welche durch die Gesamtheit und im Zusammenwirken aller Planfestlegungen zu erwarten sind.

Aufgrund des Angrenzens des Planungsraumes I an das dänische Staatsgebiet ist ergänzend gem. §§ 54ff UVPG eine formelle grenzüberschreitende Umweltprüfung vorzunehmen<sup>2</sup>. Hierzu sollen u.a. im Zuge des Scopings die relevanten Umweltdaten von der dänischen Administration als Bewertungsgrundlage abgefragt werden. Die Ermittlung und Bewertung der potenziellen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen erfolgt ausgehend von den maximalen Wirkdistanzen der voraussichtlichen Planfestlegungen in einem 1,5 km breiten Korridor in das dänische Staatsgebiet hinein. Für diesen Korridor werden entsprechende Daten und Informationen zum derzeitigen Umweltzustand benötigt. Die Prüfung auf grenzüberschreitende voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen wird in einem eigenständigen Kapitel des Umweltberichts zum Planungsraum I dokumentiert. Insbesondere werden die folgenden Umweltziele auf dänischer Seite berücksichtigt:

- FFH-Gebiet „Bredgrund“ (DK00VA254),
- FFH-Gebiet „Frøslev Mose“ (DK009X070),
- FFH-Gebiet „Vidå med tilløb, Rudbøl Sø og Magisterkogen“ (DK009X182),
- FFH-Gebiet „Vadehavet med Ribe Å, Tved Å og Varde Å vest for Varde“ (DK00AY176),
- SPA-Gebiet „Flensborg Fjord og Nybøl Nor“ (DK009X064),
- SPA-Gebiet „Frøslev Mose“ (DK009X070),
- SPA-Gebiet „Sønder Ådal“ (DK009X063),
- SPA-Gebiet „Vidåen, Tøndermarsken og Saltvandssøen“ (DK009X060),

### **Zu (3) Sonstige Angaben**

Soweit notwendig werden Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, dargestellt, z.B. fehlende Detailschärfe von Daten.

Als zusätzliche Angaben sollen überdies gemäß § 8 Abs. 4 ROG Hinweise auf Maßnahmen zur Überwachung und Verhinderung unvorhergesehener Umweltauswirkungen im Rahmen eines Monitorings gegeben werden. Zweck der Überwachung ist unter anderem frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Abschließend wird das Ergebnis der Umweltprüfung in allgemeinverständlicher und nichttechnischer Form zusammengefasst.

---

<sup>2</sup> Hinweis: Grenzüberschreitende pot. Umweltauswirkungen von Planinhalten auf die benachbarten Bundesländer Hamburg, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern werden integrativ im Rahmen der standardmäßigen Umweltprüfung mitberücksichtigt und bewertet.

## 5 Untersuchungstiefe und Grundzüge der Untersuchungsmethodik

Die Umweltprüfung soll für alle schleswig-holsteinischen Regionalpläne nach einer einheitlichen, aufeinander abgestimmten Methodik bearbeitet werden. Auf diese Weise sollen Vergleichbarkeit und Widerspruchsfreiheit der Prüfungen und der sie dokumentierenden Umweltberichte sichergestellt werden. Ziel ist zudem eine enge Rückkopplung der Umweltprüfung auf die Entwurfsaufstellung der Regionalpläne, um im Zuge eines iterativen Planungs- und Abstimmungsprozesses zwischen Umweltprüfung und Regionalplanung einen, soweit möglich, umweltfachlich optimierten Entwurf zu erarbeiten. Die Umweltprüfung umfasst jedoch keine eigenständige Entwicklung von Alternativen. Zur Erarbeitung eines Methodenvorschlags für die SUP hat das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung (MILIG) als Träger der Landes- und Regionalplanung in Schleswig-Holstein eine Vorstudie anfertigen lassen (UmweltPlan GmbH 2019: „Vorstudie für die Strategischen Umweltprüfungen für die Neuaufstellung der Regionalpläne in Schleswig-Holstein“, Stralsund). Die im Folgenden dargestellten methodischen Bearbeitungsansätze orientieren sich im Wesentlichen an dem hierin entwickelten und beschriebenen Methodenvorschlag.

Aufgrund ihrer Stellung in der Hierarchie der Raumordnungspläne setzen die Regionalpläne für umweltbeanspruchende Raumentwicklungen, Projekte oder für Bauleitpläne auf niedrigerer Ebene der Plan-Hierarchie - darunter ggf. auch UVP-pflichtige Vorhaben - einen Rahmen. Teilweise werden auch Ziele des Umweltschutzes festgelegt, mit denen positive Umweltauswirkungen einhergehen. Dies ist z. B. für die regionale Festlegung des Freiraumverbundes der Fall. Die vorgesehenen Festlegungen der Regionalpläne bestimmen somit auch den Aufbau und Umfang des Umweltberichts als Ergebnisdokumentation der Umweltprüfung.

Die Prüfung der Umweltauswirkungen umfasst die voraussichtlichen erheblichen positiven und negativen Auswirkungen der einzelnen Festlegungen der Regionalplanentwürfe auf die Umwelt. Die Prüfung schließt auch kumulative und summarische Wirkungen (Prüfung der Auswirkungen des Gesamtplans) ein. Prüfgegenstand ist dabei allein das, was durch die Regionalpläne auch tatsächlich geregelt werden soll, also die beabsichtigte Steuerungswirkung. Eine Steuerungswirkung kommt den zeichnerischen bzw. textlichen Festlegungen von Zielen und Grundsätzen zu. Somit sind diese Festlegungen maßgeblicher Prüfgegenstand. Die textlich gefassten Begründungen sind keine eigenständigen Prüfgegenstände. Auch Inhalte, die im Landesentwicklungsplan SH (LEP), in Gesetzen oder untergesetzlichen Regelungswerken (Erlassen, Verordnungen) sowie durch die Fachplanung bereits abschließend und verbindlich geregelt sind, sind nur Gegenstand der Umweltprüfung, soweit sie durch die Regionalpläne maßstabsbezogen konkretisiert werden. Dies betrifft insbesondere die Fortschreibung des LEP, der im Dezember 2021 in Kraft getreten ist und in vielen Bereichen Planinhalte beinhaltet, die in den Regionalplänen unverändert übernommen werden oder auf die per Verweis hingewiesen wird und für die in diesem Fall bereits eine Umweltprüfung vorliegt.

Die Bewertung des Umweltzustands sowie der auf dieser Basis prognostizierten (voraussichtlich erheblichen) Umweltauswirkungen der Regionalpläne soll sich an den einschlägigen, gesetzlich oder untergesetzlich festgelegten Zielsetzungen zum Zustand der Umwelt bzw. der zu berücksichtigenden Schutzgüter orientieren. Diese werden durch unterschiedliche Schutzbelange und

diesen zuzuordnende Zustandsindikatoren räumlich konkretisiert und im Planungsraum repräsentiert. Die Gesamtheit der in die Umweltprüfung einfließenden Zustandsindikatoren stellt die Datenbasis der Umweltprüfung dar und ist dem Kapitel „Datengrundlagen“ zu entnehmen. Aus dieser Datenbasis wird festlegungsbezogen, d.h. unter Beachtung der jeweiligen Wirkfaktoren einer Festlegung, prüfrelevante Kriterien für die Umweltprüfung abgeleitet. Soweit entsprechende Raumkategorien für einzelne – insbesondere übergreifende - Umweltziele fehlen oder aber die zu prüfenden Festlegungen nicht hinreichend konkret für eine räumliche Beurteilung sind, erfolgen auch allgemeine gutachterliche Bewertungen. Dies betrifft bspw. die Qualität und Empfindlichkeit des Landschaftsbilds, zu der keine geeignete, flächendeckend einheitliche Datengrundlage vorliegt. Durch Verknüpfung (bzw. Verschneidung) der festlegungsbezogenen Wirkfaktoren und Wirkungen mit den o.g. Schutzbewilligungen und Zustandsindikatoren erfolgt sodann die Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen. Als erhebliche Umweltauswirkungen sind im Sinne der Umweltprüfung, abgeleitet aus den Zielen der SUP-Richtlinie (Richtlinie 2001/42/EG – Richtlinie über die strategische Umweltprüfung), alle unter Berücksichtigung des Planungsmaßstabs der Regionalplanung flächenhaft nicht nur geringfügigen Umweltauswirkungen der Regionalpläne zu verstehen, die zu einer dauerhaften und nachhaltigen Veränderung des beschriebenen aktuellen Umweltzustands führen können und damit abwägungsrelevant werden. Eine „Erheblichkeit“ von Umweltauswirkungen im Sinne der Umweltprüfung liegt damit regelmäßig nicht erst bei Erreichen oder Überschreiten fachgesetzlicher Schwellen-/Grenz-/Richtwerte vor. Für den Untersuchungsraum der Umweltprüfung gilt dabei, dass sich dieser auf das gesamte Plangebiet erstreckt und wird, sofern über den jeweiligen Planungsraum hinausreichende Auswirkungen aufgrund von mittelbaren Wirkungen prüfrelevanter Festlegungen nicht von vornherein ausgeschlossen werden können, auch bedarfsgerecht über die administrativen Außengrenzen des Planungsraumes hinaus erweitert.

Die Prüfung der Umweltauswirkungen kann dabei immer nur mit der Konkretheit erfolgen, wie diese Wirkungen an Hand der Festlegungen bereits sachlich und auf der Maßstabsebene der Regionalplanung (1:100.000) räumlich erkennbar werden. Können potenzielle Umweltauswirkungen aus diesem Grund nicht abschließend beurteilt werden, ergehen entsprechende Hinweise zu weitergehenden Prüferfordernissen auf den nachfolgenden Planungsebenen (Abschichtung).

Die Prüftiefe der Umweltprüfung soll an der Abwägungstiefe und räumlichen Bestimmtheit der einzelnen Festlegungen ausgerichtet werden. Die Planfestlegungen sollen daher umso detaillierter geprüft werden, je größer ihr inhaltlicher und räumlicher Konkretisierungsgrad und je stärker damit die zu erwartende Steuerungswirkung ist. Zusätzlich sollen Festlegungen, die potenziell besonders schwerwiegende Umweltauswirkungen auslösen können, mit einer entsprechend angemessenen und größeren Prüftiefe („vertiefte Umweltprüfung“) untersucht werden. Demgegenüber sollen Festlegungen mit voraussichtlich überwiegend positiven Umweltauswirkungen (bspw. Vorranggebiete für Naturschutz) unabhängig von ihrer räumlichen Bestimmtheit mit geringerer Prüftiefe im Zuge einer „allgemeinen Umweltprüfung“ untersucht werden. Festlegungen der zeichnerischen Darstellung, die sich ausschließlich auf eine Sicherung bereits bestehender Nutzungen beziehen, sind nur Gegenstand der Prüfung, soweit mit der Festlegung eine über die Bestandssicherung hinausgehende planerische Steuerungswirkung verfolgt wird.

Vor diesem Hintergrund ergeben sich drei zu differenzierende Prüfansätze für die Umweltprüfung:

1. **Verbale Beschreibung** für **räumlich nicht konkretisierte textliche Festlegungen** (z.B. *Textliche Festlegungen zur räumlichen Gliederung*):

Generelle, verbal-argumentative Beurteilung im Fließtext der Umweltberichte unter Bezug auf die jeweiligen Regelungsgegenstände. Räumlich konkrete Umweltauswirkungen sind aufgrund solcher Festlegungen nicht erkennbar, erst eine Umsetzung der Vorgaben durch nachfolgende Planungen kann räumlich konkrete Umweltauswirkungen mit sich bringen. Zu Umweltauswirkungen sind nur verbale Trendeinschätzungen möglich, die ggf. bei der summarischen Beurteilung einbezogen werden können. Textliche Festlegungen werden unter Bezugnahme auf deren Steuerungsziele in zusammengefasster Form geprüft.

2. **Allgemeine Umweltprüfung** für **textliche oder zeichnerische Festlegungen mit grobem Raumbezug (raumbezogen, standortbezogen)**, die für eine vertiefte gebietsbezogene Prüfung nicht hinreichend konkret sind sowie **zeichnerische Festlegungen mit ausschließlich positiven Umweltauswirkungen** (z.B. *Vorranggebiete für Naturschutz*):

Verbal-argumentative Prüfung auf Grundlage der relevanten Umweltziele in tabellarischer Form (siehe Beispiel unten) innerhalb der Umweltberichte.

<b>1. Prüfung auf voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen</b>
Darstellung der Bedeutung der geprüften Festlegung bzw. einzelner Ziele/ Grundsätze im Rahmen der Umweltprüfung (belastend, entlastend, irrelevant) und Prognose der voraussichtlichen Umweltfolgen. Sind keine Umweltauswirkungen erkennbar, so kann auf die hier vorgestellte Unterteilung verzichtet werden.
<b>2. Maßnahmen zu Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen</b>
Hinweise auf Maßnahmen, die planungsebenenspezifisch geeignet sein können.
<b>3. Alternativenprüfung / Berücksichtigung von Umweltbelangen bei Alternativenentwicklung und -auswahl</b>
Erläuterungen zur Berücksichtigung von Umweltzielen/-auswirkungen bei der Entwicklung von Alternativen, Verwendung umweltbezogener Abwägungskriterien bei der Erarbeitung des Planentwurfes. Diese Darstellung erfolgt in der Regel bezogen auf die Konzeptebene, nur soweit konkrete räumliche Alternativen geprüft wurden, bei der Prüfung der jeweiligen Einzelinhalte.
<b>4. Ergebnis</b>
Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der auf einzelne textliche Festlegungen oder Planzeichen bezogenen Prüfung der Umweltauswirkungen und Bewertung vor dem Hintergrund der Nullvariante – also bei Fortgeltung des derzeitigen Regionalplans. Ggf. Hinweise für die nachfolgende Planungsebene.

3. **Vertiefte Umweltprüfung** für **gebietsbezogene textliche oder zeichnerische Festlegungen** a) **ohne konkretisierte Abgrenzung bzw. Auswirkung**, bspw. auf einen Ortsteil bezogen sowie b) **zeichnerisch konkretisierte Festlegungen bzw. Auswirkungen**:

**Zu a)** Vertiefte gebietsbezogene Umweltprüfung von Festlegungen **ohne konkretisierte Abgrenzung** (z.B. Siedlungsachsen)

Im Rahmen der gebietsbezogenen Umweltprüfung für Festlegungen ohne konkretisierte Abgrenzung erfolgt die Beurteilung möglicher Auswirkungen GIS-gestützt. Aufgrund des nicht exakt nach innen und außen abgrenzbaren Flächenumgriffs der zu prüfenden Festlegungen bestehen teils erhebliche räumliche Unsicherheiten und Vermeidungspotenziale. Zentraler Beurteilungsgegenstand ist daher neben der Ermittlung potenzieller Konflikte die Möglichkeit der umweltverträglichen Ausgestaltung der Festlegungen auf nachgeordneter Planungsebene. Dabei gilt der Bewertungsgrundsatz, dass je geringer der Flächenanteil von potenziell

negativen Umweltauswirkungen innerhalb der Festlegung ist, umso größer auch die Wahrscheinlichkeit einer Vermeidbarkeit der potenziell erheblichen Umweltauswirkungen einzuschätzen ist. Entsprechend wird das Konfliktpotenzial in Abhängigkeit von den Flächenanteilen der Zustandsindikatoren innerhalb der Festlegungsflächen ermittelt und bewertet. Soweit Teile derartiger Festlegungsflächen bereits der angestrebten Nutzung unterliegen, werden diese Flächen als Bestandsflächen aus der Konfliktermittlung ausgenommen. Überdies werden bestehende Nutzungen sowie nachrichtliche Übernahmen zu geplanten Nutzungen (u. a. bauleitplanerisch gesicherte Flächen) gegebenenfalls als Vorbelastung mitberücksichtigt. Abschließend erfolgt eine gutachterliche Gesamtbeurteilung der geplanten Festlegung.

Zur Dokumentation der Prüfungen sollen separate Gebietsblätter angelegt werden.

**Zu b)** Vertiefte gebietsbezogene Umweltprüfung von Festlegungen mit konkretisierter Abgrenzung

Für präzise Festlegungen mit voraussichtlich überwiegend negativen Umweltauswirkungen ist eine besonders hohe Prüftiefe erforderlich, insbesondere soweit diese einen Rahmen für UVP-pflichtige Vorhaben setzen können. Dies gilt etwa für Festlegungen zur Rohstoffgewinnung. Die gebietsbezogene Umweltprüfung erfolgt sowohl qualitativ als auch quantitativ unter Verwendung von GIS-gestützten Daten zum Umweltzustand, den bereits erwähnten Zustandsindikatoren. Die Untersuchung möglicher Umweltauswirkungen soll gem. dem Methodenvorschlag der Vorstudie (UmweltPlan 2019) auf Grundlage einer flächenscharfen Betrachtung von schutzgutbezogenen Zustandsindikatoren als raumkonkrete Repräsentation von Umweltzielen und daraus abgeleiteten Schutzbelangen erfolgen. In einem ersten Schritt werden die Zustandsindikatoren mit der Größe der von der Festlegung und ihren Wirkungen betroffenen Fläche verschnitten, wobei der prozentuale Anteil der überlagerten Fläche an der Festlegung ermittelt wird. In einem zweiten Schritt wird aus der Verknüpfung von Zustandsindikator und Betroffenheit ein vierstufiges Konfliktpotenzial abgeleitet. Dabei werden auch Vermeidungs- und Kompensationsmöglichkeiten bei der Einstufung berücksichtigt und dokumentiert (siehe Abb. 1: )

Bewertung Betroffenheit Schutzwürdigkeit Zustandsindikator	sehr hoch (sh)	hoch (h)	mittel (m)	gering (g)
sehr hoch	sh	h	m	g
hoch	h	h	m	g

**Abb. 1: Verknüpfung von Zustandsindikatoren mit der Betroffenheit zu einem Konfliktpotenzial (Abbildung aus UmweltPlan 2019)**

Bei Betroffenheit mehrerer Schutzbelange und Zustandsindikatoren erfolgt die Zusammenfassung zu einem Gesamtkonfliktpotenzial unter Verwendung des Maximalwertprinzips. Abschließend wird das Prüfergebnis verbal-argumentativ auf Plausibilität und Konsistenz geprüft und eine gutachterliche Gesamtbeurteilung sowie ggf. Hinweise für nachfolgende Planungsebenen formuliert. In diesem Zuge werden zudem bestehende Nutzungen sowie nachrichtliche Übernahmen zu geplanten Nutzungen (u. a. bauleitplanerisch gesicherte Flächen) gegebenenfalls als Vorbelastungen mitberücksichtigt.

Zur Dokumentation der gebietsbezogenen Umweltprüfung für konkretisierte Festlegungen werden für alle geprüften Festlegungen eigene Steckbriefe angelegt, die den Umweltberichten als Anlage beigefügt werden. Ergänzend wird die Betroffenheit geschützter Natura 2000-Gebiete jeweils in Form einer Ja-/Nein-Bewertung hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit dokumentiert. Die Gebietsblätter enthalten zudem das Ergebnis einer ggf. für die jeweilige Festlegung erfolgten FFH-(Vor-)Prüfung. In den Umweltberichten selbst erfolgt eine zusammenfassende Übersichtsdarstellung zu den Ergebnissen der gebietsbezogenen Umweltprüfung.

Bezugnehmend auf die allgemeinen Planungsabsichten, werden die nachfolgend dargestellten Festlegungen der Regionalpläne im Zuge der Umweltprüfung berücksichtigt:

**Vorgesehene prüfrelevante Inhalte der Regionalpläne mit Angaben zu ihrer räumlichen Bestimmtheit**

*In der Spalte „Raumbezug“ ist die voraussichtliche räumliche Bestimmtheit der Festlegungen als eine Grundlage zur Bemessung der erforderlichen Prüftiefe der Umweltprüfung dargestellt. Es werden die Kategorien „raumbezogen“, „standortbezogen“ (bspw. symbolhafte Punkt-/Liniendarstellungen oder nicht zeichnerisch verortete, sondern nur textlich benannte Standorte) und „gebietsbezogen“ unterschieden, wobei der Grad der räumlichen Konkretisierung in der Kategorie „raumbezogen“ am geringsten und in der Kategorie „gebietsbezogen“ am größten ist.*

Thema	Art der Festlegung	Räumliche Bestimmtheit		
		raumbezogen	standortbezogen <sup>3</sup>	gebietsbezogen
<i>Inhalt der Festlegung(en)</i>	<i>textlich zeichnerisch</i>			
<b>1 Räumliche Gliederung</b>				
Ordnungsraum	nachrichtlich aus LEP 2021, ggf. textliche Konkretisierungen	raumbezogen		
Ländlicher Raum	nachrichtlich aus LEP 2021, ggf. textliche Konkretisierungen	raumbezogen		
Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen	zeichnerisch und textlich	raumbezogen		

<sup>3</sup> Neben dem Symbol im beispielhaften Piktogramm werden standortbezogene Festlegungen auch durch andere Symbolarten dargestellt.

# Aufstellung der Regionalpläne im Land Schleswig-Holstein

Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Umweltprüfung gem. § 8 ROG

Thema	Art der Festlegung	Räumliche Bestimmtheit
<b>2 Regionale Freiraumstruktur</b>		
Naturschutz	zeichnerisch und textlich	gebietsbezogen
Regionale Grünzüge	zeichnerisch und textlich	gebietsbezogen
Grünzäsuren	zeichnerisch und textlich	standortbezogen
Grundwasserschutz	zeichnerisch und textlich	gebietsbezogen
Binnenhochwasserschutz	zeichnerisch und textlich	gebietsbezogen
Küstenschutz und Klimafolgenanpassung im Küstenbereich	zeichnerisch und textlich	gebietsbezogen
Tourismus und Erholung	zeichnerisch und textlich	raumbezogen ( <i>Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung</i> ) gebietsbezogen ( <i>Entwicklungsgebiete sowie Kernbereiche für Erholung sowie für Tourismus und Erholung</i> )
Rohstoffsicherung	zeichnerisch und textlich	gebietsbezogen
<b>3 Regionale Siedlungsstruktur</b>		
Baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet (d. Zentralen Orte)	zeichnerisch und textlich	gebietsbezogen
Siedlungsachsen	zeichnerisch und textlich	gebietsbezogen
Nahbereichsgrenzen	nachrichtliche Übernahme aus Verordnung (zeichnerisch)	raumbezogen
Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung	zeichnerisch und textlich	standortbezogen
Flächenversorgung für Gewerbe und Industrie	zeichnerisch und textlich	standortbezogen
Entwicklungs- und Entlastungsorte	zeichnerisch und textlich	gebietsbezogen
Baugebietsgrenzen	zeichnerisch und textlich (nur PR I)	gebietsbezogen
<b>4 Regionale Infrastruktur (weitestgehend nachrichtliche Übernahmen aus Fachplanung und LEP 2021)</b>		
Straßenverkehr	zeichnerisch und textlich	standortbezogen
Schienen- und Schienenpersonennahverkehr	zeichnerisch und textlich	standortbezogen
Sonstiger Öffentlicher Personennahverkehr	textlich	raumbezogen standortbezogen
Luftverkehr	zeichnerisch und textlich	standortbezogen ( <i>Flugplätze</i> ) gebietsbezogen ( <i>Bauschutz-/Lärmschutzbereiche</i> )
Schifffahrt und Häfen	zeichnerisch und textlich	standortbezogen
Radverkehr	textlich	raumbezogen standortbezogen
Leitungsnetze	zeichnerisch und textlich	standortbezogen
Abwasserbehandlung	zeichnerisch und textlich	standortbezogen
Abfallentsorgung	zeichnerisch und textlich	standortbezogen
Verteidigung und Konversion	zeichnerisch und textlich	gebietsbezogen standortbezogen
<b>5 Beschreibung der Nahbereiche</b>		
	textlich	standortbezogen

## 6 Natura 2000 - Verträglichkeit

Mit Festlegungen der Regionalpläne können grundsätzlich erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Gebiete des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ einhergehen. Zur Sicherung, Erhaltung und Entwicklung der Natura 2000-Gebiete sieht § 34 Abs. 1 BNatSchG (i. V. m. Art. 6 der FFH-RL sowie § 7 Abs. 6 ROG) eine besondere Verträglichkeitsprüfung von Plänen und Projekten vor, die potenziell den günstigen Erhaltungszustand von Natura 2000-Gebieten beeinträchtigen können. Die sog. FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) besitzt die Aufgabe zu überprüfen, inwieweit ein Natura 2000-Gebiet durch den Plan (allein oder im Zusammenwirken mit anderen Planungen oder Projekten) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann. Ausdrücklich sind dabei auch Pläne und Projekte einer Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen, die außerhalb eines Natura 2000-Gebietes geplant sind, sofern sie beeinträchtigende Auswirkungen auf den günstigen Erhaltungszustand des Gebietes haben können.

Die FFH-VP stellt ein eigenständiges Prüfinstrument dar und ist mit spezifischen Rechtsfolgen verbunden. Sie kann und soll im Zuge der Neuaufstellung der Regionalpläne für Schleswig-Holstein nur so detailliert erfolgen, wie es der räumliche Planungsmaßstab (1:100.000) sowie der jeweilige Konkretisierungsgrad der geprüften Festlegung zulassen („Ebenengerechtigkeit“). Eine formale und vollständige FFH-VP ist ferner nur dann erforderlich, wenn ein Schutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann und dies nicht von vornherein bspw. aufgrund fehlender Wirkfaktoren/Wirkungen auf das Gebiet ausgeschlossen werden kann.

Die Untersuchung der FFH-Verträglichkeit im Rahmen der Umweltprüfung wird dem methodischen Vorschlag der Vorstudie (UmweltPlan 2019) folgend in drei Teilschritte untergliedert.

In einem ersten Schritt erfolgt zunächst eine Konzeptprüfung. In deren Ergebnis werden die grundsätzlich prüfrelevanten Festlegungen des Regionalplans bestimmt, welche theoretisch negative Wirkungen auf die Schutzgebiete entfalten könnten. Ausschließlich bestandssichernde zeichnerische Darstellungen oder solche, die offensichtlich keinerlei negative Auswirkungen auf das Natura 2000-Schutzgebietsregime haben können, bedürfen keiner Berücksichtigung in der weiteren Prüfung. Gleiches gilt für textliche Festlegungen, soweit diese keine hinreichende inhaltliche und räumliche Konkretisierung beinhalten, um auf ihrer Grundlage raumkonkrete Auswirkungen prüfen zu können.

Im zweiten Schritt werden nur jene Festlegungen weiter betrachtet, die theoretisch negative Wirkungen auf die Schutzgebiete entfalten könnten. Die in den Planungsräumen und den angrenzenden Gebieten vorhandenen Natura 2000-Gebiete werden in diesem Schritt einem räumlichen Screening unterzogen, in welchem durch Überlagerung der Natura 2000-Kulissen mit den zeichnerischen oder hinreichend raumkonkreten textlichen Festlegungen geprüft wird, inwieweit ggf. erhebliche Beeinträchtigungen durch Festlegungen der Regionalpläne bereits auf einer groben räumlichen Betrachtungsebene sicher ausgeschlossen werden können. Lediglich für Schutzgebiete, für die eine erhebliche Beeinträchtigung nicht im zweiten Schritt ausgeschlossen werden können, erfolgt anschließend die vertiefte Betrachtung im dritten Prüfschritt.

Im dritten Schritt erfolgt die Beurteilung der FFH-Verträglichkeit ausgehend von den ermittelten, potenziell beeinträchtigten Natura 2000-Gebieten jeweils gebietsbezogen und unter Berücksichtigung aller potenziell auf ein betroffenes Schutzgebiet negativ einwirkenden Planfestlegungen.

Die Prüftiefe orientiert sich am Betrachtungsmaßstab der Regionalpläne sowie dem Konkretisierungsgrad der relevanten Festlegungen. Im Zuge der Prüfung wird untersucht, ob die Schutz- und Erhaltungsziele des betroffenen Schutzgebietes durch zeichnerische Darstellungen/Festlegungen beeinträchtigt werden können oder ob Beeinträchtigungen aufgrund fehlender Wirkpfade/Empfindlichkeiten oder infolge der räumlichen Entfernung gekappter potenzieller Wirkpfade auszuschließen sind. Die Schutz- und Erhaltungsziele werden den Standarddatenbögen bzw. den Schutzgebietsverordnungen entnommen. Die räumliche Lage der Arten und Lebensraumtypen wird, basierend auf vorliegenden Daten, maßstabsgerecht generalisiert in die Prüfung einbezogen. Im Zweifel ist von einer relativ weiten Verbreitung auszugehen. Die charakteristischen Arten der Lebensraumtypen werden i. d. R. nicht einbezogen, da nur bei direkten Beeinträchtigungen innerhalb der Lebensraumtypen eine Relevanz über die indirekte Verschlechterung des Erhaltungszustands des Lebensraumtyps besteht.

Die Dokumentation der Ergebnisse soll schutzgebietsbezogen erfolgen (vgl. nachfolgende Beispielstruktur). Die FFH-Verträglichkeitsprüfung wird in den Umweltberichten zudem in einem eigenständigen Kapitel zusammenfassend dokumentiert.

<b>FFH-Gebiet „Name“</b>	
<b>Kartenausschnitt</b>	
<b>Gebietsbeschreibung</b>	
Fläche:	
Kurzcharakteristik:	
Schutzwürdigkeit/Erhaltungsziele:	
Gefährdung:	
<b>Relevante Arten und Lebensraumtypen</b>	
Lebensraumtypen nach Anhang I	
Arten(-gruppen) Anhang II	
<b>Screening</b> (Sind Beeinträchtigungen möglich?)	
<b>Analyse</b>	<i>Ergebnisse Bewertungsschritt 2 für die geprüften Inhalte des Planentwurfs</i> <b>Festlegung 1</b> <b>Festlegung 2</b> etc.
<b>Ergebnis</b>	<i>Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes (nicht) auszuschließen.</i>
<b>FFH-Verträglichkeitsprüfung – Einzelne Festlegungen</b> (Sind erhebliche Beeinträchtigungen möglich?)	
<b>Festlegung 1:</b> <i>Lage und Wirkfaktoren</i>	
Analyse	<i>Verbal-argumentative Prüfung auf pot. erhebliche Beeinträchtigungen</i>
Ergebnis	<i>Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes sind (nicht) auszuschließen.</i>
<b>FFH-Verträglichkeitsprüfung – Kumulative Prüfung</b> (Sind erhebliche Beeinträchtigungen möglich?)	
Kumulierende Festlegungen	<i>Verbal-argumentative Prüfung auf pot. erhebliche Beeinträchtigungen</i>
Ergebnis der kumulativen Be- trachtung	<i>Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes (nicht) auszuschließen.</i>
<b>Gesamtergebnis</b>	

## 7 Datengrundlagen für die Prüfung der Umweltauswirkungen

Die Bearbeitung der Umweltprüfung soll soweit wie möglich auf der Grundlage regional und landesweit vorhandener (Fach-)Daten erfolgen. Diese Daten bilden die prüfrelevanten Umweltziele räumlich ab und dienen ihrer Operationalisierung in Form von Zustandsindikatoren. Als wesentliche Grundlage kommen die beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) bzw. dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) sowie bei den unteren Naturschutzbehörden der betroffenen Landkreise und

## Aufstellung der Regionalpläne im Land Schleswig-Holstein

Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Umweltprüfung gem. § 8 ROG

kreisfreien Städte vorhandenen umweltbezogenen Informationen infrage. Eigene Kartierungen (Datenermittlung) im Zuge der Umweltprüfung sind nicht vorgesehen.

### Datengrundlagen der Umweltprüfung und ihre vorläufige Zuordnung zu den betrachteten Schutzgütern

Schutzgut	Thema	Datenquelle
<b>Mensch, Gesundheit</b>	Planverfestigte Siedlungsflächenausweisungen, Innenbereiche, Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie Gewerbegebäuden	- Grundlage Basis-DLM inklusive Detailkorrekturen aus SUP Wind (2020)
	Gebiet mit besonderer Erholungseignung	- Landschaftsrahmenplanung, Hauptkarte II, Stand Februar 2020 (Geodaten des MELUND)
	Naturparke	- Landschaftsrahmenplanung, Hauptkarte II, Stand Februar 2020 (Geodaten des MELUND)
<b>Tiere, Pflanzen, biolog. Vielfalt</b>	Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer	- Landschaftsrahmenplanung, Hauptkarte I, Stand Februar 2020 (Geodaten des MELUND)
	EU-Vogelschutzgebiete	- Gutachten Charakteristische Landschaftsräume (2016), ergänzt um Erweiterung SPA „Unterelbe bis Wedel“ Februar 2020
	FFH-Gebiete	- Gutachten Charakteristische Landschaftsräume (2016)
	Naturschutzgebiete	- Landschaftsrahmenplanung, Hauptkarte I, Stand Februar 2020 (Geodaten des MELUND)
	Vorgeschlagene Naturschutzgebiete	- Landschaftsrahmenplanung, Hauptkarte I, Stand Februar 2020 (Geodaten des MELUND) Hinweis: einschließlich einstweilig gesicherte NSG
	UNESCO Biosphärenreservat	- Gutachten Charakteristische Landschaftsräume (2016)
	Gesetzlich geschützte Biotope	- Landschaftsrahmenplanung, Hauptkarte I, Stand Februar 2020 (Geodaten des MELUND) (> 20 ha) - Gutachten Charakteristische Landschaftsräume (2016), Merkmal GBT
	Wichtige Verbundachsen und Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	- Landschaftsrahmenplanung, Hauptkarte I, Stand Februar 2020 (Geodaten des MELUND)
	Naturwald / Wälder	- Gutachten Charakteristische Landschaftsräume (2016), Merkmale NWA und WAL
	Feuchtgrünland, extensiv genutztes Grünland	- LANIS-Katalog S-H: Feuchtgrünlandkartierung (einschl. entwicklungsfähiges Feuchtgrünland) - LANIS-Katalog S-H: Weidewirtschaft und Grünlandwirtschaft Moor Hinweis: Erfassung nicht vollständig, Stand: Erfassungen bis Ende 1991
	Salzwiesen und Röhrichte / Strandseen	- LANIS-Katalog S-H: Salzwiesen und Röhrichte / Strandseen (ausschließlich Nordseeküste) - Gutachten Charakteristische Landschaftsräume (2016), Merkmale SSE, SWI (Ostseeküste und Elbeauestuar, Daten ergänzen sich räumlich gut mit LANIS-Salzwiesendaten)

**Aufstellung der Regionalpläne im Land Schleswig-Holstein**  
Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Umweltprüfung gem. § 8 ROG

<b>Schutzgut</b>	<b>Thema</b>	<b>Datenquelle</b>
	Heide und Trockenrasen	- Gutachten Charakteristische Landschaftsräume (2016), Merkmal HHL
	Dichtezentrum für Seeadlervorkommen	- SUP Wind (2020) (Geodaten des MELUND)
	Bedeutsame Nahrungs- und Rastplätze von Zwerghschwänen außerhalb EGV	- Landschaftsrahmenplanung, Hauptkarte I, Stand Februar 2020 (Geodaten des MELUND)
	Nahrungsgebiete für Gänse und Sing-schwan außerhalb EGV	- Landschaftsrahmenplanung, Hauptkarte I, Stand Februar 2020 (Geodaten des MELUND)
	Küstenstreifen als Nahrungs- und Rast-gebiet	- Landschaftsrahmenplanung, Hauptkarte I, Stand Februar 2020 (Geodaten des MELUND)
	Wiesenvogel-Brutgebiete	- Landschaftsrahmenplanung, Hauptkarte I, Stand Februar 2020 (Geodaten des MELUND)
	Wintermassenquartier Fledermäuse	SUP Wind (2020) (Geodaten des MELUND)
<b>Boden / Fläche</b>		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gutachten Charakteristische Landschaftsräume (2016), Merkmale BDD - Dünen (ohne BBD), BBD – Binnendünen, BSW – Strandwall im Bereich nicht bebauter Flächen</li> <li>- ATKIS-Basis-DLM (Thema Vegetation abzüglich Verkehrsflächen) zur Ableitung nicht bebauter Flächen</li> </ul>
	Extremstandorte (sehr trocken, sehr feucht)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Landschaftsrahmenplanung, Abbildung „Boden-kundliche Feuchtestufe“, Stand Februar 2020 (Geodaten des MELUND: Feuchtestufen 1, 2, 9, 10)</li> <li>- ATKIS-Basis-DLM (Thema Vegetation abzüglich Verkehrsflächen) zur Ableitung nicht bebauter Flächen</li> <li>- ATKIS-Basis-DLM (Thema Vegetation abzüglich Ackerland) zur Ableitung nicht durch intensive landwirtschaftliche Nutzung veränderter (nivellierter) Standorte</li> </ul>
	klimasensitive Böden (Marschen, Auen, Moore, Anmoore, Gleye (Grundwasserböden))	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Landschaftsrahmenplanung, Klimasensitive Böden nach Hauptkarte III der, Stand Februar 2020 (Geodaten des MELUND)</li> <li>- ATKIS-Basis-DLM (Thema Vegetation abzüglich Verkehrsflächen) zur Ableitung nicht bebauter Flächen</li> </ul>
	Archivböden (Moore, Marschen)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Landschaftsrahmenplanung, Abbildung „Archivböden“, Stand Februar 2020 (Geodaten des MELUND)</li> <li>Hinweis: Digitale Daten zu den Archivböden liegen bisher nur für Moore und Marsche vor. Es handelt sich nur teilweise um eine Untermenge der klimasensitiven Böden. Weitere relevante Böden wurden noch nicht bearbeitet.</li> <li>- ATKIS-Basis-DLM Thema Vegetation zur Ableitung nicht bebauter Flächen</li> </ul>
	Geotope	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Landschaftsrahmenplanung, Schutzwürdige Geotope nach Hauptkarte III, Stand Februar 2020 (Geodaten des MELUND)</li> <li>- ATKIS-Basis-DLM (Thema Vegetation abzüglich Verkehrsflächen) zur Ableitung nicht bebauter Flächen</li> </ul>

# Aufstellung der Regionalpläne im Land Schleswig-Holstein

Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Umweltprüfung gem. § 8 ROG

Schutzgut	Thema	Datenquelle
	hohe und sehr hohe Boden- und Grünlandgrundzahl	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Landschaftsrahmenplanung, Abbildung „Natürliche Ertragsfähigkeit“, Stand Februar 2020 (Geodaten des MELUND) auf Basis der amtlichen Bodenschätzung</li> <li>- ATKIS-Basis-DLM (Thema Vegetation abzüglich Verkehrsflächen) zur Ableitung nicht bebauter Flächen</li> </ul>
<b>Wasser</b>	Wasserflächen einschl. Schutzstreifen an Gewässern	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundlage Basis-DLM inklusive Detailkorrekturen aus SUP Wind (2020)</li> </ul>
	Berichtspflichtige Gewässer nach Wasserrahmenrichtlinie	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gutachten Charakteristische Landschaftsräume (2016)</li> </ul>
	Vorrangseen, Vorrangfließgewässer	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Landschaftsrahmenplanung, Hauptkarte I, Stand Februar 2020 (Geodaten des MELUND)</li> </ul>
	Trinkwasserschutzgebiete	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Landschaftsrahmenplanung, Hauptkarte I, Stand Februar 2020 (Geodaten des MELUND)</li> </ul>
	Trinkwassergewinnungsgebiete	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Landschaftsrahmenplanung, Hauptkarte I, Stand Februar 2020 (Geodaten des MELUND)</li> </ul>
	Schutzwirkung der Deckschichten für das Grundwasser	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Landschaftsrahmenplanung, Abbildung „Schutzwirkung der Deckschichten für das Grundwasser“, Stand Februar 2020 (Geodaten des MELUND)</li> </ul>
	Sickerwasserrate (sehr hoch / hoch)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Geodaten MELUND, Sickerwasserraten Schleswig-Holstein im Maßstab 1:250.000, Bereitstellung Juni 2018</li> </ul>
	Talräume an natürlichen Gewässern und HMWB-Wasserkörpern	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Landschaftsrahmenplanung, Abbildung „Vorranggewässer und Talräume nach WRRL“, Stand Februar 2020 (Geodaten des MELUND)</li> </ul>
	Überschwemmungsgebiet	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Landschaftsrahmenplanung, Hauptkarte III, Stand Februar 2020 (Geodaten des MELUND)</li> </ul>
	Hochwasserrisikogebiet Fluss- und Küstenhochwasser	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Landschaftsrahmenplanung, Hauptkarte III, Stand Februar 2020 (Geodaten des MELUND)</li> <li>Dargestellt sind die Hochwasserrisikogebiete nach den §§ 73 und 74 WHG.</li> </ul>
<b>Luft, Klima</b>	Wälder > 5ha	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Landschaftsrahmenplanung, Hauptkarte III, Stand Februar 2020 (Geodaten des MELUND)</li> </ul>
	Grünland > 5 ha	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Landschaftsrahmenplanung, Abbildung „Klimaschutz und Klimafolgenanpassung an den Küsten“, Stand Februar 2020 (Geodaten des MELUND)</li> <li>- Gutachten Charakteristische Landschaftsräume (2016), Merkmal LGL</li> </ul>
<b>Landschaft</b>	Landschaftsschutzgebiete	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Landschaftsrahmenplanung, Hauptkarte II, Stand Februar 2020 (Geodaten des MELUND)</li> </ul>
	Vorgeschlagene Landschaftsschutzgebiete	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Landschaftsrahmenplanung, Hauptkarte II, Stand Februar 2020 (Geodaten des MELUND)</li> </ul>
	Charakteristische Landschaftsräume	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gutachten Charakteristische Landschaftsräume (2016), Bewertung</li> </ul>
	Unzerschnittene, verkehrsarme Räume	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Landschaftsrahmenplanung, Abbildung „Raum- und Verkehrsinfrastruktur“, Stand Februar 2020 (Geodaten des MELUND)</li> </ul>

<b>Schutzgut</b>	<b>Thema</b>	<b>Datenquelle</b>
		Die Darstellung beruht auf der bundesweiten Ermittlung von Unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen (UZVR) des Bundesamtes für Naturschutz (BfN).
<b>Kulturgüter und sonstige Sachgüter</b>	UNESCO-Welterbestätten	- Daten des AL S-H über Landesplanung
	Kulturdenkmäler baulicher Art	- Gutachten Charakteristische Landschaftsräume (2016), Merkmal KDK
	Historische Kulturlandschaft (Knicklandschaften, Beet- und Grüppenengebiet)	- Landschaftsrahmenplanung, Hauptkarte II, Stand Februar 2020 (Geodaten des MELUND) Hinweis: Die Historischen Kulturlandschaften sind aufgrund ihres Maßstabes in der Karte großräumig und offen schraffiert, so dass auch einzelne bebaute Ortslagen, Gewässer und Waldflächen, die kleiner als zehn Hektar sind, überlagert sein können.
	strukturreiche Agrarlandschaft	- Landschaftsrahmenplanung, Abbildung „strukturreiche Agrarlandschaft“, Stand Februar 2020 (Geodaten des MELUND) Hinweis: Die strukturreichen Agrarlandschaften sind aufgrund ihres Maßstabes in der Karte großräumig und offen schraffiert, so dass auch einzelne bebaute Ortslagen, Gewässer und Waldflächen, die kleiner als zehn Hektar sind, überlagert sein können.
	Archäologische Denkmale	- Gutachten Charakteristische Landschaftsräume (2016), Merkmal ADK
	Grabungsschutzgebiet	- Daten des AL S-H über Landesplanung
	Landesschutz- und Regionaldeiche	- SUP Wind (2020)
	Mittel- und Binnendeiche	- SUP Wind (2020)

## 8 Vorgesehener zeitlicher Ablauf

Das Scoping-Verfahren soll mit Durchführung eines Scoping-Termins am 18. März 2022 und der anschließenden Sichtung und ggf. Einarbeitung von Stellungnahmen mit der Festlegung des Untersuchungsrahmens abgeschlossen werden. Daran schließen sich die Umweltprüfungen an. Es wird angestrebt, die Regionalplan-Entwürfe einschließlich der Umweltberichte bis Ende des 4. Quartals des Jahres 2022 zu erstellen. Hieran schließt sich die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 ROG an.